

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

VO über das Statut und die RiLi über die Beteiligung der Arbeitnehmer (vom 08.10.2001 / Umsetzung 3 Jahre)

Worum geht es bei dieser europäischen Rechtsform?

Gründungsformen

**Grundkonstruktion
Organe**

**Beteiligung der
Arbeitnehmer**

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Gründungsformen

Fusion

Aktiengesellschaften aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen durch Verschmelzung eine SE

Holding

AG und GmbH aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen Holding

Tochter

Gesellschaften und juristische Personen (öffentlichen oder privaten Rechts) aus **zwei** Mitgliedstaaten (oder SE selbst) gründen Tochter-SE

Umwandlung

AG kann sich in SE umwandeln, wenn sie seit **zwei** Jahren Tochter in anderem Mitgliedstaat hat

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Grundkonstruktion

Systemwahl



Dualistisches System

Vorstand=
Leitungsorgan
Aufsichtsrat=
Aufsichtsorgan

Festgelegt bei der Gründung durch die Satzung:
Der Entwurf wird von HV beschlossen, welche sich die Zustimmung zur Mitbestimmungsvereinbarung vorbehalten kann

Monistisches System

Board =
Verwaltungsrat

Mitgliedstaat kann im nationalen AG-Recht fehlende Vorschriften über System in Bezug auf SE erlassen

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- **Gründung, Registrierung und Verhandlungen (I)**



Allgemeine Vorschriften:

- **Eintragung** der SE ist **verknüpft mit dem Aspekt der Verhandlungen** über die Beteiligung der Arbeitnehmer (Art. 12 VO):
- **Satzung** darf **nie im Widerspruch** zur ausgehandelten **Vereinbarung** stehen

Vorstand oder **Verwaltungsorgan** erarbeiten **Gründungsplan**

Inhalt im Einzelnen:

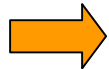
Art. 20 für Fusion, Art. 32 für Holding, Art. 36 für Tochter und Art. 37 für Umwandlung

Die **Hauptversammlung genehmigt** den Entwurf, kann sich aber Zustimmung zur Mitbestimmungsvereinbarung vorbehalten

Rechtskontrolle der Gründung durch die einzelstaatlich für die Eintragung zuständige Einrichtung (Prüfung bezüglich Vereinbarung über die AN-Beteiligung.)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Gründung, Registrierung und Verhandlungen (II)



Gründung

Verschmelzung

Plan muss nur Angaben zu dem Verfahren der Vereinbarung enthalten Art. 20. Übergang AN und Rechte mit Eintragung (Art. 29 Abs.4 VO - aber Art. 13 Abs. 4 RiLi: MWrecht: Fortbestand AN Vertretungs-Strukturen)

Holding

Hier sind Auswirkungen für AN im Gründungsplan darzustellen, und MWrecht über Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 34 VO).

Tochtergesellschaft

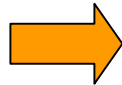
In VO nur Verweis auf nationale AG-Gründungsvorschriften (Art. 36). Art. 3 Abs. 1 RiLi erwähnt: Gründung planen, erforderliche Schritte zu Verhandlungen einleiten

Umwandlung

Keine Sitzverlagerung anlässlich U./Vereinbarung muss für alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleisten (MWrecht: Quorum im AR für Beschluss höhersetztbar)

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- **Aufbau der SE und Verhandlungen (I)**

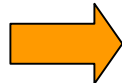


Dualistisches System:

- Aufsichtsorgan bestellt Leitungsorgan, aber MS können der Satzung erlauben der HV diese Recht zu übertragen, wenn bei nationaler AG so
- Zahl der Mitglieder Leitungsorgan oder Regeln für Festlegung durch Satzung (MS: Mindest-und/oder Höchstzahl festsetzen)
- Mitglieder des Aufsichtsorgans von HV bestellt (Vereinbarung über M bleibt unberührt); Zahl oder Festlegung: s. L-Organ
- Vierteljährige Unterrichtung über Gang der Geschäfte bzw. rechtzeitige Info über Ereignisse, die sich auf die Lage spürbar auswirken können
- Auskunftsverlangen durch Aufsichtsorgane; MS-WRecht: auch für jedes Mitglied; jedes Mitglied von Info an Organ Kenntnis nehmen
- Aufsichtsorgan Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen; bei Hälfte AN: Vorsitzender nur von HV bestelltes Mitglied

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Aufbau der SE und Verhandlungen (II)



Monistisches System

- Zahl der Mitglieder des Verwaltungsorgans oder Regeln in Satzung, MS Mindest- oder Höchstzahl; bei Mitbestimmung mindestens drei Mitglieder
- Von HV bestellt (Vereinbarung über M bleibt unberührt)
- Tritt mindestens alle drei Monate zusammen um zu beraten; jedes Mitglied von allen Info die an Organ geht, Kenntnis nehmen
- Vorsitzender aus Mitte zu wählen; Hälfte AN dann nur von HV bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden wählbar

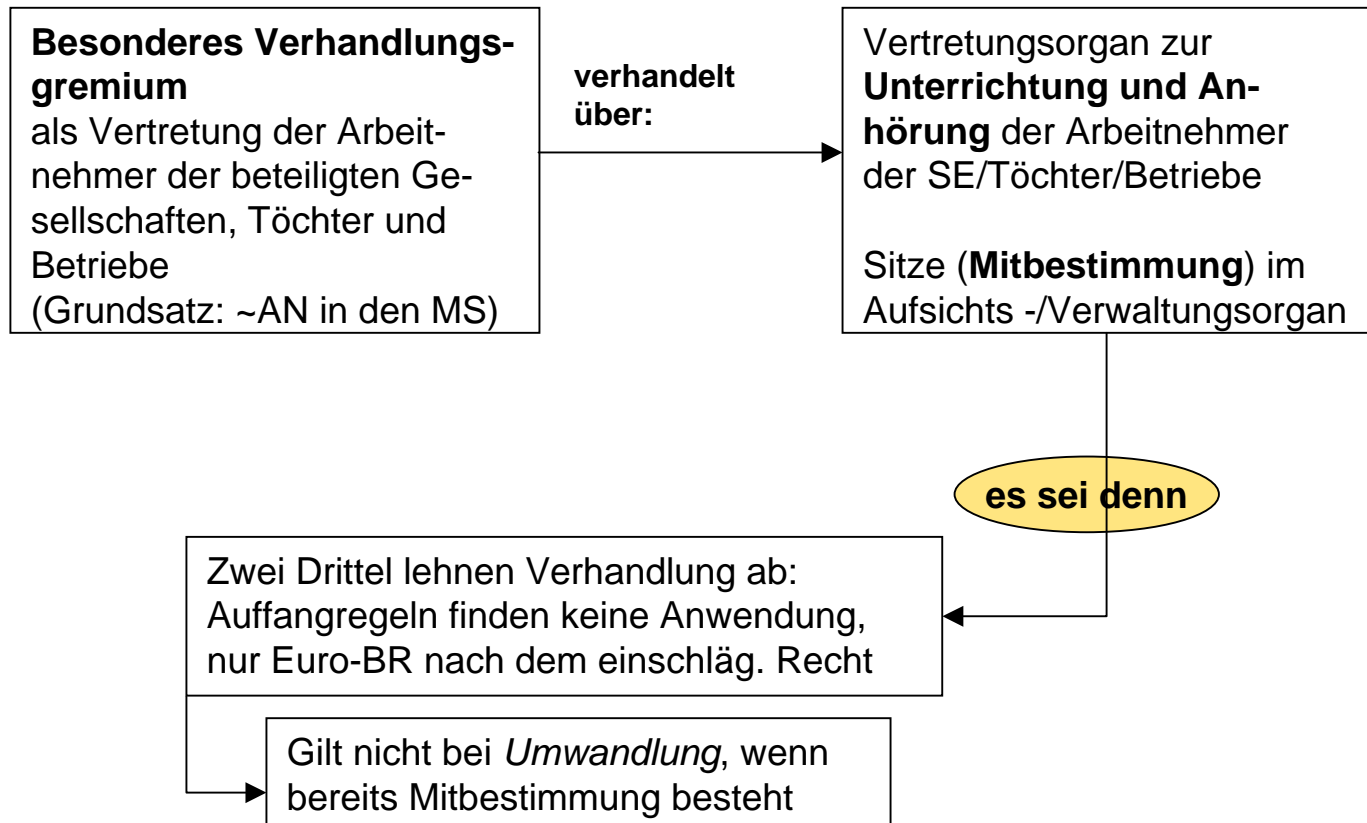


Gemeinsame Vorschriften

- Zustimmungspflichtige Geschäfte für Aufsichts-/Verwaltungsorgan in der Satzung
 - MS können vorsehen, dass Aufsichtsorgan selbst Geschäfte bestimmen oder der Satzung Vorschriften machen kann, was auf jeden Fall festzulegen ist
- Beschlussfähigkeit, -fassung, Doppelstimme des Vorsitzenden
- Info-Nichtverbreitung, wenn Interessen der Gesellschaft schaden könnte

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Beteiligung der Arbeitnehmer



Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Beteiligung der Arbeitnehmer

Verhandlungen zur Beteiligung, wenn Gründung in Planung

- Mitgliedstaaten können Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern (Nichtarbeitnehmern) am BVG vorsehen
- BVG kann sich durch Sachverständige (auch Gewerkschaftsorganisation auf Gemeinschaftsebene) unterstützen lassen



Wille zur Verständigung über Vereinbarung

- Geltungsbereich
- Zusammensetzung Vertretungsorgan,
- Information und Anhörung
- Mitbestimmung (Sitze im Organ, Wahlverfahren, Rechte)

→ Verhandlungsdauer: bis zu 6 Monaten (o. einvernehmlich bis 1 Jahr)

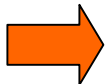
Europäische Aktiengesellschaft (SE)

- **Beteiligung der Arbeitnehmer**

Verhandlungen zur Beteiligung im Detail (I):

- **1. Etappe: 2/3 der Stimmen**

- die mindestens 2/3 der AN vertreten
- und AN in mindestens zwei Staaten vertreten
- beschließen: die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder abzubrechen



Nulllösung = nur Euro-BR

- **2. Etappe: Vereinbarung nach Art. 4 der RiLi**

- **3. Etappe: wenigstens Auffangregelung?**

- die Parteien Rückgriff darauf vereinbaren oder
- keine Vereinbarung im Zeitraum zustande kam, aber zuständige Organe der Gesellschaften der Fortsetzung des Verfahrens zur Eintragung zustimmen:



Dann Annex mit Vertretungsorgan und Unterrichtung und Anhörung

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Beteiligung der Arbeitnehmer

Verhandlungen zur Beteiligung im Detail (II)

• Auffangregelung für Mitbestimmung findet nur Anwendung wenn:

- bei einer **Umwandlung** bereits Mitbestimmungsrechte bestehen
- bei einer **Verschmelzung**:
 - vor der Eintragung bereits Mitbestimmung bestand und sich auf mindestens 25 % der AN erstreckte
 - vor der Eintragung Mitbestimmung bestand und sich auf weniger als 25 % erstreckte **und** das BVG einen entsprechenden Beschluss fasst
 - es sei denn MS von Opting out für Fusion Gebrauch gemacht
- bei **Gründung Holding-SE oder Tochter-SE**
 - vor der Eintragung bereits Mitbestimmung bestand und sich auf mindestens 50 % der AN erstreckte
 - vor der Eintragung Mitb. bestand und sich auf weniger als 50 % erstreckte **und** das BVG einen entsprechenden Beschluss fasst

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

• Beteiligung der Arbeitnehmer

Auffangregelung nach Art. 7 RiLi

Vertretungsorgan

Aus Arbeitnehmern der SE, ihrer Töchter und Betriebe

Gewählt o. bestellt gemäß einzelstaatlichen Rechtsvorschriften / Gepflogenheiten

Entsprechend der Zahl der in jedem Mitgliedsstaat beschäftigten Arbeitnehmern

Unterrichtung und Anhörung

Angelegenheiten der SE, Tochter o. Betrieb in anderem Mitgliedstaat oder über

Befugnisse der Entscheidungsorgane des einzelnen Mitgliedstaat hinausgehend

Regelmäßige Berichte, mind. 1x jährlich zusammentreten, TO aller Sitzungen des

Verwaltungs- oder Leitungs- und Aufsichtsorgans

Besondere Unterrichtung bei außergewöhnlichen Umständen

Mitbestimmung

Arbeitnehmer o. ihr Vertretungsorgan haben einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans zu wählen....

Zahl dieser Mitglieder richtet sich nach höchstmaßgeblichem Anteil in den beteiligten

Gesellschaften / SE-Vertretungsorgan verteilt Sitze auf Mitgliedsstaaten